



Rundschreiben

Nr.: E_2020_0309

AZ: Ni

Tel.-Dw.: 79 19-271

Datum: 07.05.2020

Deutsche Grenzkontrollen: Neuer Link zum Formular der Bundespolizei für Berufspendler

Im Rahmen der corona-bedingten Grenzkontrollen der Bundespolizei an den Grenzen zu DK, F, LUX, CH und A sind Grenzpendler zum Grenzübertritt berechtigt, müssen allerdings ihre Pendlereigenschaft nachweisen. Der Link zu einer von der Bundespolizei ausgearbeiteten Vorlage für eine Bescheinigung des Arbeitgebers hat sich geändert.

Mit Rundschreiben [E_2020_0120](#) informierten wir über die zeitweise Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den deutsche Grenzen zu Dänemark, Frankreich, Luxemburg, der Schweiz und Österreich. Die zugrundeliegenden Regelungen sind zwischenzeitlich mehrfach verlängert worden, aktuell bis zum 15. Mai 2020 (vgl. RS [E_2020_0298](#)).

Wie in RS [E_2020_0120](#) ausgeführt, bleiben trotz der Kontrollen neben dem grenzüberschreitenden Warenverkehr u.a. auch Berufspendler weiterhin zur Einreise nach Deutschland berechtigt. Sie sollten allerdings Nachweise für ihre Pendlereigenschaft mitführen. Die zu diesem Zweck von der Bundespolizei entwickelte Vorlage für eine Arbeitgeberbescheinigung ist jetzt unter einem neuen Link zu finden.

https://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2020/03/pendlerbescheinigung_beruf_dov

Der veraltete Link in RS [E_2020_0120](#) wird entsprechend korrigiert.